

# Leitlinien kirchlichen Lebens: Sterbe-Trauerbegleitung, Bestattung

## Grundlegung:

„Christ ist erstanden von der Marter alle; des solln wir alle froh sein, Christ will unser Trost sein. Wär er nicht erstanden, so wär die Welt vergangen, seit dass er erstanden ist, so lobn wir den Vater Jesu Christ. Kyrieleis.“

Nicht der Tod, sondern die Botschaft der Auferstehung ist Grundlage, Ausgang und Ziel christlicher Positionen und Aussagen zum Tod und seiner Wirklichkeit in den Erfahrungen von Sterben, Angst und Trauer, Trost und Hoffnung.

Die Botschaft der Auferstehung leugnet nicht den Tod, verdrängt ihn nicht; sondern erkennt ihn in seiner Macht, die den Menschen hilflos macht. Im Tod erfährt der Mensch seine Vergänglichkeit und die Begrenzung seiner Existenz. Der Tod als „Ernstfall des Lebens und des Glaubens“ ruft die Kirche wie den einzelnen Christenmenschen zum Bekenntnis seiner Hoffnung und seines Menschenbildes. Im Umgang mit Tod, Sterben und Trauer, in den Formen der Bestattung erfährt eine Gesellschaft wie sie mit den Lebenden umgeht; die Pietas der Begräbniskultur spiegelt die Humanitas der Gesellschaft wider. Daraus leiten sich folgende Konkretionen für die Sterbe-Trauerbegleitung und die Bestattung ab.

## I. Seelsorge und Sterbebegleitung

1. In der Taufe wird der einzelne Mensch von Gott mit seinem Namen gerufen, ist er in Christus verbunden, mit ihm gestorben und auferstanden zum neuen Leben.
2. So wie die Taufe das ganze Leben und über den Tod hinaus gilt und der einzelne in die Gemeinschaft der Hoffnung des Christus Jesus hineingenommen ist, bleibt er auch im Sterben und Tod dieser Gemeinschaft verbunden.
3. Dann gehört die Sterbebegleitung und die Begleitung Trauernder mit zu den primären Aufgaben der Kirche. Gerade in Zeiten der Privatisierung und Isolierung des Sterbens wird die Begleitung des sterbenden Menschen und seiner Angehörigen immer wichtiger.
4. Das Krankenabendmahl, wie auch die Krankensalbung, sind Zeichen der Vergewisserung und der Zuwendung und berühren den Menschen in seiner Ganzheitlichkeit.

Gerade der Sterbende und seine Angehörigen bedürfen der Begleitung. Der Ritus des Sterbesegens und die Aussegnung des Verstorbenen können dem Sterbenden und den Trauernden wesentliche seelsorgerliche Hilfen bieten. Als Ausdruck christlichen Glaubens sollten Sterbebegleitung und Sterbesegen wie auch die Aussegnung in das Leben der Gemeinde, der Familie und des einzelnen Christenmenschen neu aufgenommen werden.

5. In diesem Zusammenhang ist zu begrüßen und in weiten Kreisen der Gemeinden bekannt zu machen, dass im evangelischen Gesangbuch Gebeten, Segensworte und Hinweise für die Begleitung Sterbender zu finden sind. (EG 939ff).
6. Der Trauerprozeß beginnt bereits in der Sterbephase. Deshalb beginnt auch die seelsorgerliche Begleitung vor dem Eintritt des Todes. Kranken – und Sterbebegleitung sind Merkmale würdevolle Hilfe beim Sterben.
7. In vielen Gemeinden unserer Landeskirche sind Sterbebegleitung, Sterbesegen und Aussegnung als wesentliche Elemente einer christlichen Abschiedskultur verloren gegangen. So bedarf es intensiver Gespräche innerhalb der Gemeinde, in den Familien und

in der Öffentlichkeit, um das Bewußtsein für diese Form des Lebens mit dem Tod zu öffnen und zu stärken. Ebenso erforderlich ist dazu auch das Gespräch mit den Bestattern.

8. Sterbebegleitung und die Begleitung Trauernder gehört mit zu den wesentlichen Aufgaben der Pfarrerinnen und Pfarrer; dennoch ist damit auch der Dienst der Gemeinde angesprochen. Wie im Rahmen der Krankenhausseelsorge und der Hospizarbeit Ehrenamtliche ausgebildet werden, so könnten auch in den Gemeinden Menschen gefunden werden, die Sterbende und deren Angehörige helfend begleiten können, sofern sie dazu qualifiziert sind.
9. Auf Regional- oder Propsteiebene sollten Gruppen im Rahmen der Selbsthilfearbeit für Trauernde angeboten werden.

## II. Gottesdienste

1. Kirchliche Trauerfeiern sind Gottesdienste. Das sollte durchaus auch im Sprachgebrauch deutlich werden, indem statt von einer „Trauerfeier“ von „Trauergottesdienst“, „Abschiedsgottesdienst“ oder „Auferstehungsgottesdienst“ gesprochen wird.
2. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass auch für Menschen, die ohne Angehörige versterben oder für die aus finanziellen Gründen keine Trauerfeier vorgesehen ist, eine christliche Bestattung mit Gottesdienst ermöglicht wird.
3. Die Gottesdienste folgen in der Regel der Agende III, Teil 5 „Die Bestattung“ unter Beachtung der örtlichen Tradition.
4. Bei der Gestaltung dieser Gottesdienste ist darauf zu achten, dass die christliche Verkündigung nicht durch Nachrufe in den Hintergrund gedrängt werden, Gleiches gilt für die Auswahl der Musik.
5. Der Gemeindegesang als Zeugnis christlicher Hoffnung und als gegenseitige Tröstung sollte nach Möglichkeit beibehalten werden.
6. Die Gemeindekirche als Ort des Gottesdienstes, in dem Sorge und Freude Raum finden, kann gerade auch in der persönlichen Betroffenheit vom Tod der Ort für einen Trauergottesdienst sein. Was im sonntäglichen Gottesdienst im Zusammentreffen von Tod und Leben verkündet wird, erhält hier im Alltag seinen Raum. Dort, wo Menschen getauft, konfirmiert und getraut werden, sollte auch das Ende eines Lebens gedacht werden: angesichts des Kreuzes als dem Zeichen von Tod und Auferstehung.

Kirchenvorstände sollten ermutigt werden, die Kirchen für Trauergottesdienste verstorbener Kirchenmitglieder frei zu geben.

Die örtlichen Gegebenheiten wie der Weg zum Friedhof sollten dabei beachtet werden.

7. Oster – bzw. Taufkerzen in den Friedhofskapellen oder Kirchen können auf die Taufe des Verstorbenen hinweisen.
8. Um nicht in eine finanzielle Konkurrenz zu den bestehenden Friedhofskapellen zu treten, sollten Gebühren für die Benutzung der Kirche erhoben werden, dabei sich dann auch nach den Nutzungsgebühren für die Friedhofskapelle richten.
9. Um am Ende des Trauergottesdienstes den Abschied von dem Verstorbenen deutlich werden zu lassen, sollte der Sarg im Rahmen des Gottesdienstes aus dem Gottesdienst-raum getragen werden.

10. Pfarrerinnen und Pfarrer sollten, soweit es gewünscht wird, die Angehörigen eines Verstorbenen bei der Urnenbeisetzung begleiten. Die Bestatter sollten darüber informiert werden.

### III. Glocken-Sterbegeläut

1. Das Sterbegeläut gehört zum Verkündigungsdienst der Kirche. Es erinnert an den Tod (memento mori), auf daß wir klug werden (Psalm 90).

Das Sterbegeläut ruft auf zum Innehalten und zum Gebet. Es teilt der Gemeinde mit, dass ein Mensch aus ihrer Mitte abberufen wurde und fordert auf zur Fürbitte für den, die Verstorbene und die Trauernden.

Mit dem Sterbegeläut wird der Tod eines Menschen öffentlich zur Angelegenheit der Gemeinde und des Ortes.

2. Das Sterbegeläut gilt vornehmlich den Mitgliedern der Kirchengemeinde, aber auch den Gemeindegliedern von christlichen Kirchen, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen zusammen arbeiten.

### IV. Voraussetzung für die kirchliche Bestattung

1. Die kirchliche Bestattung setzt grundsätzlich voraus, dass die oder der Verstorbene der evangelischen Kirche angehört.
2. Auf Wunsch der Eltern sollen ungetauft verstorbene Kinder kirchlich bestattet werden. Das selbe gilt für totgeborene Kinder und Föten.
3. Keinem Gemeindeglied darf aufgrund seiner Todesumstände eine kirchliche Bestattung verwehrt werden.
4. Gehörte der oder die Verstorbene einer anderen christlichen Kirche an, so kann er oder sie in Ausnahmefällen von einer evangelischen Pfarrerin oder einem evangelischen Pfarrer bestattet werden. Zuvor soll mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer der anderen Kirche Kontakt aufgenommen werden.
5. Die kirchliche Bestattung von Verstorbenen, die keiner christlichen Kirche angehörten, kann in Ausnahmefällen geschehen, wenn

- die evangelischen Angehörigen den Wunsch nach einer kirchlichen Bestattung äußern und wichtige seelsorgerliche Gründe dafür sprechen
- dem nicht der zu Lebzeiten geäußerte Wunsch der Verstorbenen entgegensteht
- das Verhältnis der Verstorbenen zur Kirche und der Gemeinde so war, dass eine kirchliche Bestattung zu verantworten ist
- es möglich ist, während der Trauerfeier aufrichtig gegenüber den Verstorbenen und ihrem Verhältnis zur Kirche zu sein
- die Entscheidung vor der Gemeinde verantwortet werden kann.

Bei der Entscheidung berät sich die Pfarrerin oder der Pfarrer mit Mitgliedern des Kirchenvorstandes.

Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehörten, sollen in einer Form bestattet werden, die die Situation angemessen berücksichtigt. Dabei muß es keine Einschränkungen in der äußeren Form (Amtstracht, Glocken) geben.

(Bedenken gegen die kirchliche Bestattung, Ablehnung und Beschwerde (vgl. Leitlinien S. sollen im Rahmen des neu zu fassenden Bestattungsgesetzes aufgenommen werden.)

#### V. Orte der Beisetzung, Friedhofsgestaltung, Urnenbeisetzungen

1. Die Friedhofsgestaltung sollte der Vielfältigkeit der Gestaltungswünsche Raum geben. Aufgrund der zunehmenden Schwierigkeiten der Grabpflege sollten auch Rasengräber ausgewiesen werden.
2. Über die bestehenden Anlagen kirchlicher Friedhöfe hinaus sollten auch neue Möglichkeiten für Waldgräber im Bereich kirchlicher Friedhofsgestaltung geschaffen werden.

Die Trauergottesdienste mit einer späteren Urnenbeisetzung in einem Waldgrab sollten in der Regel in der Heimatgemeinde des Verstorbenen vorgenommen werden. Es könnte aber auch für die Beisetzung der Urne von einem Andachtsraum im Umkreis der Grabstätte ausgegangen werden.